

die Frist um 7 Tage zu verlängern.

In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Staatsanwalt die Frist weiter bis zu 3 Monaten verlängern, sofern besonders komplizierte Sachverhalte zu überprüfen, vor allem wenn Kontrollorgane oder Sachverständige bereits in diesem Stadium einzubeziehen sind. Ist eine Verlängerung der Anzeigenprüfungsfrist über 3, Monate hinaus erforderlich, trifft diese Entscheidung der Staatsanwalt des Bezirkes. Hiervon ist die zuständige Straf-  
abteilung beim Generalstaatsanwalt der DDR zu informieren.

Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, daß der Anzeigenerstatter benachrichtigt wird, wenn die Anzeigenprüfung mehr als 1 Monat in Anspruch nimmt.

1.6. Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß die Untersuchungen bei Tod unter verdächtigen Umständen (§ 94 StPO), zum Auffinden vermißter Personen und zur Aufklärung von mit Strafe bedrohten Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen (§ 99 StPO) entsprechend den Grundsätzen der Anzeigenprüfung einschließlich der festgelegten Fristen erfolgen.

## 2. Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§ 98 StPO)

2.1. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß Ermittlungsverfahren nur von den hierfür Berechtigten der U-Organen (siehe Anlage) eingeleitet werden und er in allen Fällen unverzüglich eine Durchschrift der Einleitungsverfügung erhält.

2.2. Der Staatsanwalt kann das U-Organ schriftlich anweisen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

2.3. Die Zuständigkeit des Militärstaatsanwalts für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens richtet sich nach den vom Generalstaatsanwalt der DDR getroffenen Festlegungen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Anweisungen 9/73 und 3/78 des General Staatsanwalts der DDR